Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 44

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 44

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 7. Juli 1933.

Inhalt.

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung.

Verordnung.

(Vom 3. Juli 1933)

Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung.

Gemäß § 23 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 349) wird zum Vollzug der §§ 16, 17 und 18 dieses Gesetzes sowie des § 1 (allgemeine Bestimmungen) der Eichgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 153) und der ersten Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzblatt 1933 I Seite 1) die badische Verordnung obigen Betreffs vom 31. März 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 100 ff.) in Fassung der Verordnungen vom 14. Februar 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61), vom 21. September 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 691), vom 29. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28), vom 2. März 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) und vom 29. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 112), soweit erforderlich, mit Ermächtigung des Staatsministeriums wie folgt geändert:

I

In § 1 Ziffern 2, 3, 4, 5 und 7 sind die Worte „Breisach", „Schönau", „Bonndorf", „St. Blasien", „Triberg", „Achern", „Ettenheim", „Baden", „Durlach", „Eppingen", „Boxberg", „Eberbach" und „Sinsheim" zu streichen; in Ziffer 6 ist anstelle des Wortes „Schwetzingen" zu setzen: „Sinsheim".

II

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsicht über das gesamte Eichwesen wird dem Landesgewerbeamt — Abteilung Eichwesen — übertragen. Dieses ist dem Finanz- und Wirtschaftsministerium untergeordnet und hat seinen Sitz in Karlsruhe".

§ 4 Absatz 2 wird gestrichen.

III

In § 7 Absatz 1 a Ziffer 2 ist das Wort „Niederweiler" zu streichen; in Ziffer 6 ist anstelle des Wortes „Seckenheim" zu setzen: „Mannheim-Seckenheim".

IV

§ 8 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Gemeindeeichamts und die Gemeindeeichgehilfen werden auf den Vorschlag des Gemeinderats und nach Anhörung des Landesgewerbeamts — Abteilung Eichwesen — von dem Bezirksamt bestellt und eidlich verpflichtet."

V

Abschnitt 3 Eichung der Herbstgefäße (§§ 12—18) wird gestrichen.

VI

§ 20 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für Nacheichungen betragen die Hälfte der Neueichgebühren.

Für die Nacheichung von Fässern und Herbstgefäßen werden $^{8}/_{10}$ der Neueichgebühren erhoben.

Bei der Nacheichung der Präzisionsmaßstäbe, Meßmaschinen für Längenmessung und Flächenmessung, Präzisionsgewichte, Handelswaagen über 500 kg Höchstlast, Präzisionswaagen, selbsttätige Waagen, Waagen zum Eisenbahn- und Postgebrauch sowie für Getreideprober wird die gleiche Gebühr wie für die Neueichung erhoben".

VII

§ 21 erhält folgende Neufassung:

„Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, vorgeschrieben ist, sind gebührenfrei.

Die Ausführung weiterer Berichtigungsarbeiten, die von dieser Behörde gestattet sind, ist dem pflichtgemäßen Ermessen der Eichbeamten überlassen. Diese Arbeiten dürfen jedoch nicht vorgenommen werden, wenn ihre Ausführung im Verhältnis zu der zu entrichtenden Eichgebühr einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Arbeit verursacht. Sie sollen nur im Einverständnis mit dem Meßgerätebesitzer vorgenommen werden. Für diese Arbeiten wird eine vom Landesgewerbeamt — Abteilung Eichwesen — festzusetzende Vergütung erhoben."

VIII

In § 24 Satz 1 ist statt „20 %" zu setzen: „5 %".

§ 24 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Zuschlag ist mindestens der Betrag von 5 RM für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten".

Als Satz 3 ist anzufügen:

„Ist ein Beamter von einem Antragsteller an einem Tag für mehrere getrennt liegende Betriebsstellen beansprucht worden, so ist der Mindestzuschlag für jede Betriebsstelle besonders in Ansatz zu bringen."

Ferner ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„Werden die Nacheichungen oder Nachprüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang am Sitze eines Staatseichamts oder einer Abfertigungsstelle oder bei einer planmäßigen Rundreise innerhalb des der nichtständigen Amtsstelle zugewiesenen Bezirks und der für diesen bestimmten Reisezeit ausgeführt, so ermäßigt sich der Mindestsatz des Zuschlags bei Eichgebühren bis einschließlich 2 RM auf 1 RM, bei Eichgebühren über 2 RM auf 2 RM".

IX

§ 26 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auch tragen sie bei der Hin- und Rückreise der Eichbeamten die Kosten für die Zurücklegung derjenigen Wegstrecken, welche nicht mit Eisenbahnen, Schiffen, Kraftpost oder sonstigen regelmäßig fahrenden Verkehrsmitteln zurückgelegt sind oder bestimmungsgemäß hätten zurückgelegt werden können".

X

§ 27 der Verordnung wird in folgender Fassung wieder hergestellt:

„Bei der Neueichung oder Nacheichung der Herbstgefäße wird für das Anbringen der Marken 10 Rpf für jede Einteilungsmarke erhoben".

XI

§ 30 der Verordnung wird gestrichen.

XII

In § 32 Absatz 2 ist anstelle des Wortes „Amtskasse" zu setzen: „Bezirksamtskasse".

XIII

In § 33 sind anstelle der Worte „(§ 65 der Gemeinde- und Städteordnung)" zu setzen: „§ 7 Abs. 1 und 2 Bad. Gemeindeordnung".

XIV

Allgemein ist in der Verordnung anstelle der Bezeichnung „Obereichungsamt" zu setzen: „Landesgewerbeamt — Abteilung Eichwesen —" und statt „Gr. Bad. Eichamt" die Worte „Badisches Staatseichamt" ferner statt „Ministerium des Innern" die Worte „Finanz- und Wirtschaftsministerium".

XV

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Juli 1933.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg